EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1965

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(Der französische, der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/49/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965 [2], verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 [3], erneut verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 [4],

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [5] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 [6] über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch ihre Entscheidung vom 21. Dezember 1964 [7], verlängert und geändert durch ihre Entscheidung vom 31. März 1965 [8], verlängert durch ihre Entscheidungen vom 18. Juni 1965 [9] und vom 27. Oktober 1965 [10], und

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3417/64.
(7) AB Nr. 8 vom 23. 1. 1965, S. 77/65.
(8) AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1087/65.
(9) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(10) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehenden Angaben geht hervor, daß sich die Berechnungsgrundlagen, die der obengenannten Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 und ihren Abänderungsentscheidungen zugrunde gelegt wurden, verändert haben. Diese Entscheidung muß daher entsprechend geändert werden.

Aus den Angaben, die der Kommission bei Anhörung der Mitgliedstaaten am 15. Oktober 1965 gemacht wurden, geht hervor, daß seit kurzer Zeit aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion in die übrigen Mitgliedstaaten Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke ausgeführt wird.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke für die Zeit von Januar bis Juni 1965 einem Durchschnittspreis für diesen Rohstoff, frei belgisch-luxemburgische Grenze und nach Verzollung, von 583,16 bfrs. Der Preis für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke beträgt demnach 670,63 bfrs oder 53,65 DM.

In der Französischen Republik betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, durchschnittlich 69,63 ffrs für 100 kg. Dieser Preis errechnet sich unter Berücksichtigung eines mittleren Verarbeitungssatzes von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines an den Erzeuger gezahlten Durchschnittspreises von 9,09 ffrs, einer vom Staat gewährten Subvention von 1,43 ffrs und der Transportkosten von 0,84 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 19 ffrs für 100 kg Kartoffelstärke und einer mittleren Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. Andererseits wurden in den ersten 8 Monaten des Jahres 1965 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin festgestellt. Es kann daher für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke ein Durchschnittspreis von 80,07 ffrs angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu seiner Herstellung verwendeten Kartoffelstärke dem obengenannten Preis abzüglich des Betrages der Erstattung, die gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates (1) und Artikel 1 der Verordnung Nr. 162/64/EWG der Kommission (2) bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes gewährt werden kann. Die tatsächlichen Versorgungskosten betragen im vorliegenden Fall demnach 73,89 ffrs oder 59,87 DM für 100 kg der betreffenden Ware. Dabei wird eine Ausfuhrerstattung von 6,18 ffrs für 100 kg Dextrin zugrunde gelegt, berechnet einerseits auf der Grundlage eines mittleren Schwellenpreises für Mais, der in der Französischen Republik für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 auf 44,71 ffrs für 100 kg und in der Bundesrepublik Deutschland auf 43,08 DM für 100 kg beziffert werden kann, und andererseits auf der Grundlage einer gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates (3) bei der Erzeugung gewährten Erstattung, die in den beiden Mitgliedstaaten 9 ffrs bzw. 17,15 DM für 100 kg Mais beträgt.

Im Königreich der Niederlande betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, durchschnittlich 55,10 hfl. für 100 kg. Dieser Preis errechnet sich unter Berücksichtigung eines mittleren Verarbeitungssatzes von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines an den Erzeuger gezahlten Durchschnittspreises von 7,10 hfl. und der Transportkosten von 0,37 hfl., jeweils für 100 kg Kartoffeln, der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 12,92 hfl. für 100 kg Kartoffeln und einer mittleren Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. Andererseits beträgt der mittlere Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke, verzollt, für die Monate Januar bis August 1965 35,13 hfl. für 100 kg. Bei Zugrundelegung einer inländischen Jahreserzeugung von 304 000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/65, mithin 202 664 t in 8 Monaten, und der im gleichen Zeitraum getätigten Einfuhren von 828 t Kartoffelstärke kann für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke ein Durchschnittspreis von 63,27 hfl. angesetzt werden. Soweit die betreffenden Waren ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu ihrer Herstellung verwendeten Kartoffelstärke dem obengenannten Preis abzüglich eines Betrages, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke oder Kartoffelstärke der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus dritten Ländern entspricht, aus der die zur Herstellung der betreffenden Waren erforderliche Maisstärke gewonnen wird, sowie abzüglich des Betrages der Erstattung, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung von Mais gewährt, und der 9,81 hfl. für 100 kg Dextrin beträgt. Unter Berücksichtigung der Angaben über die von April bis Juni 1965 getätigten Einfuhren kann die mittlere Abschöpfung auf 3,50 hfl. für 100 kg Mais beziffert werden, was einem bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin gewährten Durchschnittsbetrag von 6,47 hfl. entspricht. Die tatsächlichen Kosten für die

(1) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2666/64.

(2) AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2739/64.

(3) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

Versorgung mit der Kartoffelstärke, aus der das vom Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführte Dextrin gewonnen wird, betragen demnach 46,99 hfl. für 100 kg oder 51,92 DM.

In der Bundesrepublik Deutschland betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, durchschnittlich 68,04 DM für 100 kg. Dieser Preis errechnet sich unter Berücksichtigung eines Verarbeitungssatzes von 530 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, eines Durchschnittspreises für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 9,00 DM für 100 kg Kartoffeln, einer vom Staat gewährten Subvention in Höhe von 11,02 DM für 530 kg Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von 16 v.H., der durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 26,32 DM für 100 kg Kartoffelstärke und einer mittleren Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v.H. Andererseits beträgt der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke, verzollt, für die Monate Januar bis Juli 1965 52,61 DM für 100 kg. Bei Zugrundelegung einer inländischen Jahreserzeugung von 40 000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/1965, mithin 23 333 t in 7 Monaten, und der im gleichen Zeitraum getätigten Einfuhren von 17 824 t Kartoffelstärke kann für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke ein Durchschnittspreis von 70,56 DM angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 13,95 bfrs für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 86 bfrs für 100 kg. Legt man für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 einen mittleren Schwellenpreis von 404,67 bfrs für 100 kg zugrunde, so kann für den Mais, aus dem 100 kg des von diesen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführten Dextrins gewonnen werden, ein Durchschnittspreis von 567,65 bfrs oder 45,41 DM angesetzt werden.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 1,30 ffrs für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 9,00 ffrs für 100 kg. Legt man für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 einen mittleren Schwellenpreis von 44,71 ffrs zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 63,17 ffrs angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird, entsprechen hingegen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu seiner Herstellung verwendeten Mais dem obengenannten Preis abzüglich des Betrages der Erstattung, die gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates bei der Ausfuhr des betreffenden Rohstoffes gewährt werden kann. Bei Zugrundelegung einer Ausfuhrerstattung von 6,33 ffrs für 100 kg Dextrin betragen demnach die tatsächlichen Versorgungskosten im vorliegenden Fall 56,83 ffrs oder 46,04 DM für 100 kg dieser Waren.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats abzüglich des Betrages der Erstattungen, die er entweder gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64 EWG des Rates bei der Erzeugung oder gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates bei der Ausfuhr gewähren kann. Legt man für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 einen durchschnittlichen Richtpreis von 4 360 Lire für 100 kg und ferner für das zweite Quartal 1965 einen mittleren Schwellenpreis von 4 050 und einen mittleren cif-Preis von 4 287 Lire für 100 kg Mais zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais — soweit das Dextrin von dem betreffenden Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird — ein Durchschnittspreis von 7 441 Lire oder 47,62 DM angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 1,01 hfl. für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 5,30 hfl. für 100 kg. Legt man für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 einen mittleren Schwellenpreis von 31,90 hfl. für 100 kg zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 47,12 hfl. angesetzt werden. Soweit das Dextrin in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu seiner Herstellung verwendeten Mais dem obengenannten Preis abzüglich des Betrages der Abschöpfung, die bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus dritten Ländern erhoben wird, aus der die zur Herstellung der betreffenden Waren erforderliche Maisstärke gewonnen wird. Unter Berücksichtigung der Angaben

über die von April bis Juni 1965 getätigten Einfuhren kann die mittlere Abschöpfung auf 3,50 hfl. für 100 kg Mais beziffert werden, was einem bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin gewährten Durchschnittsbetrag von 5,97 hfl. entspricht. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem Mais, aus dem das vom Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführte Dextrin gewonnen wird, betragen demnach 41,15 hfl. für 100 kg oder 45,47 DM.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der durchschnittlichen Transportkosten von 1,05 DM für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung in Höhe von 17,15 DM für 100 kg. Legt man für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 einen mittleren Schwellenpreis von 43,08 DM für 100 kg zugrunde, so kann für den zu 100 kg Dextrin verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 46,05 DM angesetzt werden.

In Anbetracht der obigen Angaben beträgt der unterschiedliche Preisstand der zu je 100 kg dieser Waren verarbeiteten Rohstoffe bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat, bezogen auf die Herstellungskosten von Dextrin:

Ausführender Mitgliedstaat	BLWU DM	Frankreich DM	Italien DM	Niederlande DM
Kartoffelstärke	16,91	10,69	—	18,64
Mais	0,64	—	—	0,58

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des ersten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 für Einfuhren aus folgenden Mitgliedstaaten nicht gegeben sind:

— aus der Französischen Republik bei Dextrin auf der Grundlage von Mais,

— aus der Italienischen Republik bei Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke oder Mais.

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgaben betragen für 100 kg Dextrin, frei deutsche Grenze und unverzollt, in den Monaten Januar bis September 1965 bei der Ausfuhr aus:

— der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion 53,15 DM,

— der Französischen Republik 55,11 DM,

— dem Königreich der Niederlande 69,76 DM.

Die Bundesrepublik Deutschland kann gegebenenfalls zur Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von anderem als dem obengenannten Dextrin aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg, der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande ermächtigt werden. Diese Ausgleichsabgaben errechnen sich gemäß Artikel 2 Absätze (1) und (2) des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 unter Berücksichtigung des von dem antragstellenden Mitgliedstaat seit dem 1. Januar 1965 auf Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten erhobenen Zollsatzes von 7,5 v.H. wie folgt:

(DM/100 kg)

Ausführender Mitgliedstaat	BLWU		Frankreich	Niederlande	
	(a)	(b)	(b)	(a)	(b)
Unterschiedlicher Preisstand bei den Rohstoffen	0,64	16,91	10,69	0,58	18,64
Schutz der Verarbeitungsindustrie (2,5 v.H.)	1,33	1,33	1,38	1,74	1,74
Zulässiger Gesamtschutz nach Maßgabe des Schutzes, der am 1. 1. 1958 bestand	1,97	16,91	12,07	2,32	18,64
Zollsatz (7,5 v.H.)	—3,99	—3,99	—4,13	—5,23	—5,23
Betrag der gegebenenfalls zu erhebenden Abgabe	—	12,92	7,94	—	13,41

(a) = Dextrin aus Mais.
(b) = Dextrin aus Kartoffelstärke.

Für Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg, und dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland ist der Unterschied zwischen den tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit Mais und dem höchstzulässigen Schutzbetrag für die betreffende Verarbeitungsindustrie zur Zeit durch den Zollsatz gedeckt, den der antragstellende Mitgliedstaat auf diese Erzeugnisse erhebt.

Zur Zeit bestehen Unterschiede zwischen den Preisen, die in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und in der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande andererseits für die zu Dextrin verarbeiteten Rohstoffe angewandt werden. Ebenso zeigten sich solche Unterschiede bei den gleichen Waren, die seit kurzem aus dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg ausgeführt wurden.

In den früheren diesbezüglichen Entscheidungen wurde nachgewiesen, daß diese Preisunterschiede bisher beim Fehlen von Ausgleichsabgaben zu Einfuhrsteigerungen geführt haben, welche die betreffenden Herstellungsindustrien im einführenden Mitgliedstaat gefährden können. Aus den Angaben der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 2 Absatz (1) des ersten vorgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 am 15. Oktober 1965 angehört wurden, ergab sich ferner, daß die betreffenden Herstellungsindustrien des antragstellenden Mitgliedstaats erneut von der Konkurrenz der entsprechenden Industrien der übrigen Mitgliedstaaten gefährdet würden, wenn in Zukunft keine Ausgleichsabgaben mehr erhoben würden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abänderung von Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 wird die Bundesrepublik Deutschland zu den in der gleichen Entscheidung genannten Bedingungen ermächtigt, auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande Ausgleichsabgaben zu erheben, sofern diese Mitgliedstaaten die Abgabe nicht bei der Ausfuhr erheben und sofern eine Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke(Nr. 35.05 A) aus Drittländern erhoben wird.

Artikel 2

Die Beträge der in Artikel 1 genannten Ausgleichsabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Betrag der Ausgleichsabgabe

Waren	BLWU		Frankreich		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr ffrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr DM/100 kg
Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	12,92	150,25	7,94	9,12	13,41	11,29	
Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke (Nr. 35.05 A)							13,41

Artikel 3

Bevor die Bundesrepublik Deutschland von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie die Höhe dieser Abgaben mit, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN